

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 123 (1972)
Heft: 8

Artikel: Waldzusammenlegungen im Thurgau, Stand und Zielsetzung
Autor: Bont, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldzusammenlegungen im Thurgau, Stand und Zielsetzung

Von *A. Bont*, Frauenfeld

Oxf.: 928

1. Die Waldverhältnisse im Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau umfasst 18 304 ha Wald; 61 Prozent dieser Waldfläche entfallen auf den Privatwald, 50 Prozent davon sind Kleinprivatwald. In der Schweiz weisen nur die Kantone Luzern und Appenzell-Ausserrhoden noch höhere Privatwaldanteile auf. Wegen seiner Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton kann er nicht dem Zufall überlassen werden. Umfangreiche Bestandeskartierungen, Nutzungskontrollen sowie Stichprobenerhebungen haben gezeigt, dass Vorrat und Zuwachs ähnlich wie im öffentlichen Wald sind:

Geschätzter jährlicher Zuwachs im Privatwald: 10 800 ha à 8,4 Tm ³	
	= 90 000 Tm ³
Geschätzter Vorrat pro Hektare (mindestens)	310 Tm ³

2. Die gesetzlichen Grundlagen für die Waldzusammenlegungen

Bis 1964 war fast der ganze Kanton Nichtschutzwald. Für Einzelwegprojekte waren vom Bund keine Subventionen erhältlich, und das Eidgenössische Oberforstinspektorat hatte keinen Einfluss auf die Gestaltung der Wegnetze. Hingegen wurden 43 Waldzusammenlegungen von Bund und Kanton subventioniert. Die Wegnetzplanung konnte nach neuesten Erkenntnissen durchgeführt werden. Die Wegnetze in den Zusammenlegungsgebieten sind daher vielfach besser angelegt und stärker ausgebaut als in manchen öffentlichen Wäldern, welche ohne Subventionen bauen mussten.

Kantonale Rechtsgrundlagen zur Durchführung einer Güterzusammenlegung existieren wenige, so dass auf die Statuten der einzelnen Unternehmen, die Eidgenössische Bodenverbesserungsverordnung und das Landwirtschaftsgesetz abgestützt werden muss. Für die Waldzusammenlegung ist Artikel 26 des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und Artikel 49 der Kantonalen Forstverordnung grundlegend.

3. Der Privatwald und die Persönlichkeit der Forstleute und Waldbesitzer

Das Hauptziel einer Zusammenlegung ist die Walderschliessung sowie die Schaffung grösserer und gut geformter Parzellen. 80 bis 90 Prozent der

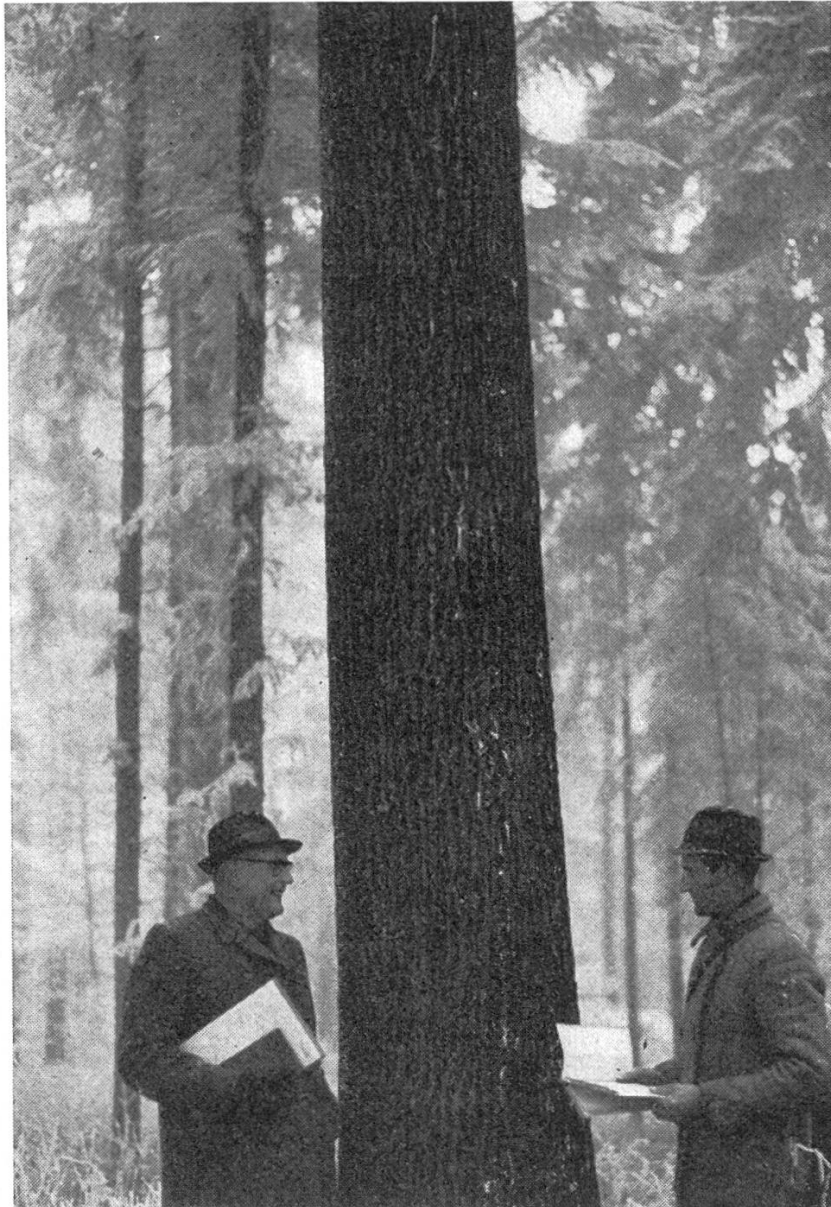


Abbildung 1

Zu Punkt 3: Der Förster ist Vertrauensmann der Waldbesitzer! Schätzung einer Furnier-eiche, Wert etwa 1500 Franken, stehend.

Kosten entfallen auf den Strassenbau. Ein voller Erfolg kann eine Waldzusammenlegung nur werden, wenn sich Förster und Waldbesitzer für eine gute Waldbewirtschaftung einsetzen. Der frühere Forstdirektor, Regierungsrat Dr. Willi Stähelin, hat schon zu Beginn seiner 33jährigen Amtszeit erkannt, dass eine gute Waldgesinnung der Waldbesitzer und der Bevölkerung der Schlüssel zu jeder forstlichen Verbesserung ist. Die heutige fortschrittliche Einstellung zum Wald ist nicht mit Zwang, sondern durch Musterbeispiele, Einsatz von Försterpersönlichkeiten und dauernde Aufklärungsarbeit geschaffen worden.

Auf den Erfolg einer Waldzusammenlegung hat der Förster grossen Einfluss. Als Berater und Mitarbeiter bei forstlichen Arbeiten kann er die Waldbesitzer zur Gründung einer WZ-Korporation bewegen. Während der Durchführung ist er der einzige Mann, der die örtlichen Verhältnisse bestens kennt und dem leitenden Ingenieur viele Arbeiten erleichtert. Durch seinen persönlichen Kontakt mit den Waldbesitzern kann er wesentlich zu einem reibungslosen Verlauf der meist schwierigen Neuzuteilung beitragen. Nach der Zusammenlegung animiert er die Eigentümer, die längst fälligen Durchforstungen und Pflegearbeiten systematisch durchzuführen oder durchführen zu lassen. Nur dort, wo ein Förster das absolute Vertrauen seiner Waldbesitzer geniesst, kann an einen korporativen Zusammenschluss gedacht werden. Fehlt die Initiative des Försters, so wird auch gut erschlossener Privatwald weiterhin mangelhaft bewirtschaftet.

4. Stand der Waldzusammenlegungen im Thurgau 1972

Kantonsforstamt, Meliorationsamt und private Ingenieurbüros sind seit Ende des 2. Weltkrieges intensiv mit Güterzusammenlegungen beschäftigt. Sofern keine Schwierigkeiten auftreten, welche die Zusammenlegungstätigkeit einschränken, wird auf diesem Sektor in den nächsten 20 Jahren noch sehr viel zu leisten sein.

Seit einigen Jahren laufen vor allem die autobahnbedingten Unternehmen (N 1 Winterthur—St. Gallen, N 7 Winterthur—Kreuzlingen, N 4 Singen—Benken ZH, T (N) 13 Schaffhausen—Rorschach).

Zusammenstellung: Stand der Waldzusammenlegungen 1. Januar 1972

	Fläche		Anzahl	mittl.	neue
	ha	%	Unternehmen	Waldfl. pro Unternehmen	Waldstrassen
	ha	%		ha	km
1. Seit 1945 abgerechnete WZ	2201	23	19	116	153
2. Vom Bund genehmigt und in Ausführung	2993	32	13	230	259
3. Beim Bund angemeldete Vorprojekte	1470	16	8	184	91
4. Nicht angemeldet, in Vorbereitung	600	6	3	200	?
5. Übriger zusammenlegungsbedürftiger Wald	2151	23	—	—	?
Total	9415	100	43	—	503

Von den 24 zurzeit laufenden Zusammenlegungen sind nur deren zwei reine Waldzusammenlegungen.

Finanzielle Sorgen bereiten die Zusammenlegungen im Seerückengebiet zwischen Ermatingen und Romanshorn—Amriswil. In diesen ebenen,

schlecht entwässerbaren Gebieten mit schweren Tonböden fehlen die Kiesvorkommen. Das Baumaterial muss über 10 bis 20 km zutransportiert werden.

Zurzeit subventioniert der Kanton alle Zusammenlegungen einheitlich mit 35 Prozent, die Gemeinden mit 5 Prozent; der Bund legt seine Ansätze je nach Schwierigkeitsgrad und Integrationsstufen fest.

Nur zwei Zusammenlegungen konnten bisher wegen des Widerstandes der Eigentümer nicht durchgeführt werden. Bei einem erneuten Anlauf nach bald 20 Jahren Wartezeit ist mit sicherer Zustimmung zu rechnen.

5. Die Entwicklung der Intensität der Zusammenlegungen

Die Gründlichkeit und die Dauer der Waldzusammenlegungen haben seit 1945 zugenommen. Ab 1945 ist vom Pferdezug auf Traktor- und Lastwagentransport umgestellt worden. Ab 1950 hat der Trax seinen Siegeszug im Waldstrassenbau begonnen. Wegen der Überkonjunktur, dem damit verbundenen Arbeitskräftemangel, der zunehmenden Mechanisierung und Rationalisierung ist die überbetriebliche Planung zur Notwendigkeit geworden. So ist vor allem der Strassenbau verbessert worden.

Auf die Grosszügigkeit einer Zusammenlegung hat auch die Einstellung und das Können des Zusammenlegungspräsidenten, das heisst des administrativen Leiters, einen Einfluss. Bis heute übten meistens Landwirte dieses Amt aus. Zurzeit verfügt der Kanton über mehrere, bestqualifizierte Präsidenten.

Aus den reichen Erfahrungen mit den abgeschlossenen Zusammenlegungen resultierten folgende Verbesserungen:

- *Optimale Zusammenlegungsgrösse:* Mit einer Grösse von 1000 bis 1500 ha (Wald und Flur zusammen) ist ein Unternehmen noch überblickbar, und eine gute Arrondierung der Parzellen ist möglich. Vorteilhaft ist, wenn mehrere benachbarte Zusammenlegungen miteinander laufen, weil in der ganzen Planung ein einheitliches Konzept unabhängig von künstlichen Grenzen durchgesetzt werden kann.
- *Vermehrter Einbezug von öffentlichem Wald:* Damit ist eine bessere Wegnetzplanung und eine bessere Zuteilung möglich. Der öffentliche Wald bildet nachher den Kopfbetrieb für eine allfällige gemeinsame Bewirtschaftung.
- *Gründliche Wegnetzplanung:* Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die wenigen vorhandenen Strassen wegen ihrer Linienführung und geringen Kofferstärke nur in Ausnahmefällen ins Wegnetz einbezogen werden sollten. Das Gemeindestrassennetz, das gewöhnlich ohne übergeordnete Planung entstand, sollte ebenfalls auf seine Zweckmässigkeit überprüft und korrigiert werden. Bei der Zusammenlegungsgründung sollte das generelle Wegnetz bereits bis in die Einzelheiten bekannt sein, damit die Perimetergrenze richtig gezogen werden kann. Für die Wegnetzdicke



Abbildung 2

Zu Punkt 5: Alte, ins Wegnetz aufgenommene Strasse, welche durch den Baustellenverkehr völlig zerstört wurde.

gibt es keine verbindliche Regel. Da der Privatwaldbesitzer nur einen beschränkten «Maschinenpark» besitzt, darf der Wegabstand nicht zu gross sein, und das Holz sollte möglichst talwärts gerückt werden können. Mängel im Wegnetz können nach einer Zusammenlegung nicht mehr behoben werden. Zu Beginn einer Zuteilung sollte das Wegnetz bereits gebaut sein, damit Weglinien nicht von einer Zuteilung abhängig gemacht werden können, was meistens nur Verschlechterungen ergibt.

- *Zeitliche Erstreckung einer Zusammenlegung:* Viele scheinbar unüberwindbare Schwierigkeiten lösen sich mit der Zeit von selbst.

6. Neuere Tendenzen bei Güterzusammenlegungen

- Bei der Wegnetzgestaltung müssen der Landschaftsschutz und die Ortsplanung in vermehrterem Masse berücksichtigt werden. In dieser Phase ist es möglich, Wohngebiete klar abzugrenzen, Feldgehölze zu schützen und Platz für Windschutzstreifen auszusparen.
- Der Schneisenaushieb für die Strassen soll korporativ erfolgen, damit sich die Waldbesitzer mit der Idee der gemeinsamen Bewirtschaftung vertraut machen können.
- Der Unterhalt der Strassen, Entwässerungen, Waldränder und Windschutzstreifen sollte für mehrere Zusammenlegungen gemeinsam organisiert werden, damit die modernen Unterhaltsmaschinen Einsparungen bringen.

- Bei der Neuzuteilung sollten die Nicht-Selbstbewirtschafter in die Nähe eines öffentlichen Kopfbetriebes gruppiert werden, damit der Wald von dort aus bewirtschaftet werden kann.
- Nach der Neuzuteilung muss der Wald sofort intensiv auf Grund einer waldbaulichen Planung betreut werden. Nach der Zuteilung kennen die Waldbesitzer ihren Wald noch schlecht und befolgen gerne den Rat des Försters.
- Der korporative Zusammenschluss ist ein Fernziel. Der Waldbesitzer kann nur langsam für diese Idee gewonnen werden.

7. Zielsetzungen für den Privatwald im Kanton Thurgau

Der Privatwald kann in Zukunft hohe Nutzungen erbringen. Der volle Einsatz des Forstdienstes ist gerechtfertigt. Er setzt sich für den Thurgauer Wald folgende Ziele:

- Vollständige Erschliessung des Thurgauer Waldes bis 1990.
- Verbesserung des Zustandes durch pflegliche Massnahmen. Erhöhung der Nutzungsmenge aus dem Privatwald auf 8 bis 10 m³/ha und Jahr.
- Ausbau der Kopfbetriebe, welche fähig sind, Aufträge für den Privatwald auszuführen.
- Gründung von freiwilligen Zusammenschlüssen zur teilweisen oder vollständigen gemeinsamen Bewirtschaftung.
- Entschädigung an die Leistungen des Privatwaldes für die Öffentlichkeit in Form von Kantonsbeiträgen an die Försterbesoldungen. (Diese betragen zurzeit 25 Prozent.)